

**Neunte ordentliche Bundesdelegiertenversammlung
der Bundes-SGK am 20./21.November 1998
in Magdeburg, Maritim Hotel**

B E S C H L Ü S S E

1. Beschlüsse
bzw. Angenommene Anträge

	Seite
Antrag 1: Änderung der Satzung Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK	3
Antrag 2: Kommunalpolitische Forderungen an die neue Bundesregierung Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK	10
Antrag 3: Die Zukunft der lokalen Demokratie Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK	17
Antrag 4: Lokale Agenda 21 als Rahmen einer praktischen sozialdemokratischen Kommunalpolitik Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK	21
Antrag 5: Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Antragsteller: SGK Baden-Württemberg	23
Antrag 7: Kultur schafft Arbeit - Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen Kultur - Antragsteller: SGK Nordrhein-Westfalen	27
2. <u>Überwiesener Antrag</u>	Seite
Antrag 6: Zukunftssicherung der kommunalen Demokratie: Das kommunale Ehrenamt bedarf der Stärkung Antragsteller: SGK Baden-Württemberg	30

ANTRAG 1

ANGENOMMEN

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK

Satzung für die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Bundes-SGK)

§ 1

Name, Status und Sitz

- (1) Die "Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e.V." ist die kommunalpolitische Mitgliederorganisation der SPD. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet "Bundes-SGK".
- (2) Die Bundes-SGK hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Die Bundes-SGK hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Gemeinschaften für Kommunalpolitik in den Bundesländern (im folgenden Landes-SGKs genannt) sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Diesen Zweck erreicht sie, indem sie insbesondere
 1. auf der Grundlage des sozialdemokratischen Gedankengutes Empfehlungen und Arbeitshilfen für die praktische Politik in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften entwickelt;
 2. kommunalpolitische Interessen gegenüber dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vertritt;
 3. die sozialdemokratischen Kommunalfraktionen in Abstimmung mit den Landes-SGKs berät;
 4. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden der Bundesebene und anderen nationalen und internationalen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen pflegt;
 5. bundesweite Fachtagungen, Konferenzen und Seminare durchführt, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
- (2) Die Bundes-SGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel der Bundes-SGK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bundes-SGK erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Bundes-SGK keinerlei Zuwendung. Die Bundes-SGK darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen niemanden begünstigen.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Bundes-SGK können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, deren Organisationszweck und deren tatsächliches Verhalten nicht gegen sozialdemokratische Grundsätze gerichtet ist.
- (3) Die Beitrittserklärungen sind an den Vorstand der Bundes-SGK zu richten. Die Beitrittserklärung einer Landes-SGK wirkt für deren Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß, über den der Vorstand gemäß Absatz 7 entscheidet.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Bundes-SGK zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand bzw. zu dem im Schreiben angegebenen Zeitpunkt.
- (6) Die Nichtzahlung des satzungsgemäßen Beitrages trotz schriftlicher Mahnung steht einer Austrittserklärung gleich; der Vorstand stellt den Zeitpunkt des Austritts durch Beschluß fest.
- (7) Ausgeschlossen werden darf nur, wer vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für die Bundes-SGK entstanden oder zu besorgen ist.

§ 4 Aufbau

Die Mitglieder der Bundes-SGK bilden in jedem Bundesland eine Organisationseinheit. Zu den Aufgaben der Organisationseinheiten gehören insbesondere

1. die Delegierten zu wählen;
2. die Mitglieder zu verwalten und die Mitgliederbeiträge einzuziehen.

Die Aufgaben nach Satz 2 können für das jeweilige Bundesland von einer Landes-SGK wahrgenommen werden, wenn diese sich in einer Vereinbarung dazu bereit erklärt hat.

§ 5 Organe

Die Organe der Bundes-SGK sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 300 Delegierten der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand. Die Delegiertenzahl einer Organisationseinheit im Sinne des § 4 Satz 1 berechnet sich aus dem Anteil ihrer ordentlichen Mitglieder an der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der Bundes-SGK. Der Vorstand legt auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder, die an einem von ihm festgesetzten Stichtag ihre Beiträge entrichtet haben, den Delegiertenschlüssel fest.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (3) Die Delegiertenversammlung
 1. entscheidet über Anträge des Vorstandes, der Landes-SGKs und nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Delegierten;
 2. beschließt über die Satzung;
 3. beschließt wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der Bundes-SGK im Sinne des § 2 der Satzung dienen;
 4. wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, die bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin, den Schriftführer oder die Schriftführerin und weitere mindestens 17 und höchstens 21 Mitglieder des Vorstandes;
 5. wählt mindestens drei Revisoren oder Revisorinnen;
 6. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
 7. setzt einmalige Sonderbeiträge und einmalige Umlagen fest;
 8. nimmt die Jahresrechnungen ab und entlastet den Vorstand.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch einen oder eine stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einzuberufen. Anträge der Landes-SGKs sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 31 Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. der Vorsitzende oder die Vorsitzende, die bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und der Schriftführer oder die Schriftführerin, die in getrennten Wahlgängen sowie mindestens 17 und höchstens 21 weitere Mitglieder, die in einem Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind;
 2. vier vom Parteivorstand der SPD zu benennende Mitglieder und der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin der SPD;
 3. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
- (2) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung (§ 6) vor und setzt deren Beschlüsse um.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über
1. die Arbeit der Bundes-SGK, soweit die Entscheidung nicht nach § 6 der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
 2. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb;
 3. die Verwaltung des Vermögens der Bundes-SGK;
 4. die Entlastung der Geschäftsführung auf der Grundlage der jährlichen Revisionsberichte;
 5. den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 Absatz 4 und 7.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. der oder die Vorsitzende;
 2. die stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin;
 4. der Schriftführer oder die Schriftführerin;
 5. zwei weitere vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder;
 6. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.

§ 9
Geschäftsführung

- (1) Die Bundes-SGK richtet eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle ein.
- (2) Über die Anstellung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entscheidet der Vorstand. Die Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung des Präsidiums der SPD.
- (3) Der Vorstand erläßt Richtlinien über die Geschäftsführung.

§ 10
Revisoren und Revisorinnen

- (1) Die Revisoren und Revisorinnen haben die Kassen- und Geschäftsführung zu prüfen. Die Durchführung der Prüfung hat durch mindestens zwei der Revisoren oder Revisorinnen zu erfolgen. Sie berichten dem Vorstand jährlich über das Ergebnis der Prüfung und der Delegiertenversammlung über die jährlichen Prüfungen.

- (2) Die Revisoren und Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Eine Wiederwahl der Revisoren und Revisorinnen ist zulässig, jedoch haben zwei der Revisoren oder Revisorinnen auszuscheiden, und zwar die Amtsältesten; bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los.

§ 11 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, den bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Es vertreten der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gemeinsam; bei Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge des Lebensalters, an die Stelle des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen der Bundes-SGK sind ermächtigt, gemeinsam Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 12 Fachausschüsse

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes können Fachausschüsse eingerichtet werden. Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden und beruft unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Landes-SGKs die Mitglieder.

§ 13 Beiträge

Die Bundes-SGK erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festzusetzen ist. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder sind nach festen Beträgen festzusetzen.

§ 14 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Delegiertenversammlungen, enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Sie sind nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.

§ 16 Auflösung

- (1) Ein Beschluß über die Auflösung der Bundes-SGK bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Er ist nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.
- (2) Das nach Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. zu.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18
Übergangsregelungen

Die von der neunten ordentlichen Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten mit nachfolgenden Ausnahmen am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

§ 1 Absatz 2 tritt erst mit dem Umzug der Geschäftsstelle nach Berlin,

§ 10 Absatz 3, 2. Halbsatz zur zehnten ordentlichen Delegiertenversammlung in Kraft.

Kommunalpolitische Forderungen an die neue Bundesregierung

**Beschlossen auf der neunten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung
der Bundes-SGK am 20./21. November 1998 in Magdeburg**

Die Menschen brauchen starke Städte und Gemeinden

Die neue Bundesregierung will einen Politikwechsel herbeiführen, der bestehende Handlungsblockaden in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft durchbricht. Deshalb bedarf unsere Gesellschaft einer umfassenden Modernisierung und Reform von Staat und Verwaltung. Dieses gilt nicht nur für den Bund und die Länder, wir benötigen auch eine konsequente Stärkung der dezentralen Einheiten von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Nur die vielfältige Kreativität und Innovationskraft der kleinen Einheiten bewegen das Ganze. Für den öffentlichen Sektor heißt dieses, dass wir eine neue Qualität sozialdemokratischer Kommunalpolitik finden müssen, die die Chancen dezentraler Verantwortungsübernahme nutzt. Nur so lässt sich der Vollzug einer erfolgreichen Modernisierung unseres Landes sicherstellen. Auch für den öffentlichen Sektor gilt, was für die Wirtschaft längst akzeptiert ist. Die Stärke einer Organisation lebt von ihren dezentralen Einheiten.

In dem Maße, wie Globalisierung und Europäisierung eine neue Qualität der Politik auf internationaler Ebene erfordern, wächst die Verantwortung für eine lokale Politik zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen, die Gewinnung und den Erhalt lokaler Identität und sicherer lebensweltlicher Bezüge. Auch deshalb brauchen wir in der Bewältigung des Strukturwandels in einer globalisierten Welt starke und handlungsfähige Kommunen.

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind eigenständige, bürgerschaftlich organisierte und durch allgemeine Wahlen unmittelbar legitimierte bürgernahe Organisationen mit einer breiten Fülle von Aufgaben. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag, um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bestehen zu können. Nur starke Kommunen sind eine Garantie dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihren Lebensraum eigenverantwortlich gestalten können.

Deshalb fordern die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker von der neuen Bundesregierung die Erfüllung folgender politischer Ziele in der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags:

1. Aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen

Im Rahmen der von der SPD vorgesehenen Steuerreform muss eine Gemeindefinanzreform angegangen werden. Diese Gemeindefinanzreform muss auf der Grundlage einer umfassenden Aufgabenkritik und Neubestimmung der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen sichern. Wichtige Ziele dabei sind eine Versteigerung der kommunalen Einnahmen und die Stärkung der Finanzkraft strukturschwacher Kommunen, insbesondere in den Neuen Bundesländern.

In Anbetracht der dramatischen Finanzsituation vieler Kommunen muss sichergestellt werden, dass den Kommunen durch die Steuerreform keine Mindereinnahmen entstehen. Bei der Umstrukturierung öffentlicher Einnahmen zur Entlastung des Faktors Arbeit muss die Finanzkraft der Kommunen erhalten bleiben.

Im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung muss eine kommunale Steuer mit Hebesatzrecht als Bindeglied zwischen Wirtschaft und Kommunen erhalten bleiben. Bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage dieser Steuer muss eine Gleichbehandlung verschiedener Unternehmensformen gewährleistet werden.

Die mit dem Wegfall der Gewerbesteuer eingeführte Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen ist sicherzustellen. Die zur Refinanzierung der damit verbundenen Steuerausfälle festgelegten Maßnahmen sind im Interesse der Kommunen nachzubessern. Dazu zählt insbesondere die Rückführung der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Die Grundsteuer muss unter Beachtung ihrer Lenkungsfunktion für die Mobilisierung von Bauland, die Begrenzung des Flächenverbrauchs und einer höheren sozialen Gerechtigkeit neu geordnet werden. Dies erfordert ein einfaches und praktikables Wertermittlungsverfahren, veränderte Steuermesszahlen und die Einführung eines zonierten Hebesatzrechtes der Kommunen.

2. Wer bestellt, bezahlt (Konnexitätsprinzip)

Das Konnexitätsprinzip muss in der Gesetzgebung beachtet und im Grundgesetz durch eine Ergänzung des Artikels 104a verankert werden. Bund und Länder müssen künftig bei jeder Aufgabenübertragung auf die Kommunen einen vollständigen finanziellen Ausgleich sicherstellen.

3. Abbau von Standards und Vorgaben

Kommunales Handeln wird durch eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben, Normen und Standards behindert. Die Kommunen brauchen mehr Freiraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Wir erwarten daher von der neuen Bundesregierung, daß sie alle die Kommunen bindenden Vorgaben auf den Prüfstand stellt und dafür Sorge trägt, daß Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die den kommunalen Handlungsspielraum über Gebühr einengen, aufgehoben, verringert oder zumindest für eine Überprüfung befristet ausgesetzt werden. Der Verbindlichkeitsgrad von Vorschriften sollte deutlicher bestimmt werden; soweit möglich sollten verbindliche Vorschriften in Orientierungshilfen umgewandelt werden.

Die beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt bestehenden Kommunalisierungsmodelle sollten eine Aufforderung für die SPD-geführte Bundesregierung sein, den Freiraum der Kommunen zu erweitern.

4. Investitionshilfen ohne starre Vorgaben

Kommunale Investitionstätigkeit braucht die Unterstützung des Bundes und der Länder, um den Strukturwandel bewältigen und die Infrastruktur für das neue Jahrtausend fit machen zu können.

Wir erwarten daher von der neuen Bundesregierung, daß sie die Städtebauförderungsmittel erhöht, um städtebaulich unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken und soziale Brennpunkte abzumildern sowie Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft zu erhalten und neue zu schaffen.

Die Wohnungsbaupolitik soll zielgenauer ausgerichtet werden, durch Neubau und Bestandserhaltung mehr preiswerter Wohnraum geschaffen, die steuerliche Förderung des Wohnungsbaus gerechter gestaltet und zugleich das kosten- und flächensparende Bauen sowie Energieeinsparungen gefördert werden.

Die Kommunen brauchen verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen, um den Ausbau und die Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Anpassung der gesamten Verkehrsinfrastruktur an die gestiegenen Erfordernisse weiter vorantreiben zu können.

Die Kommunen bedürfen weiterhin der Unterstützung durch die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und des Fremdenverkehrs.

Da die Kommunen am besten dazu in der Lage sind, die öffentlichen Mittel effizient, situationsbezogen und zielgenau entsprechend den örtlichen Verhältnissen einzusetzen, sollten die starren Programmvorgaben der Europäischen Union, des Bundes und der Länder durch flexible Rahmenregelungen ersetzt werden. Wir erwarten daher von der neuen Bundesregierung, daß sie

- den kommunalen Handlungsspielraum deutlich erweitert,
- neue Kooperationsformen der Kommunen mit der Wirtschaft und zwischen Kommunen verstärkt zuläßt,
- die Mittelvergabe auf regional abgestimmte Bedarfsschwerpunkte konzentriert,
- die Förderprogramme unterschiedlicher Ressorts aufeinander abstimmt und
- Einzelförderungen und Erstattungsleistungen verstärkt durch bedarfsbezogene Pauschalen ersetzt. Die Pauschalierung muß dynamisiert sein und darf nicht als Mittel zur Kürzung von finanzieller Förderung mißbraucht werden; pauschalierte Erstattungsleistungen müssen kostendeckend sein.

5. Zielgerichtete Hilfen für die ostdeutschen Kommunen

In den ostdeutschen Innenstädten bestehen weiterhin hohe Bedarfe bei der Lösung schwieriger Verkehrsprobleme sowie der Instandsetzung und Modernisierung sowohl der Gebäude als auch der öffentlichen Infrastruktur. Der Umfang der dringend instandsetzungsbedürftigen Altbauten ist in den ostdeutschen Kommunen so groß, daß auch künftig ein überdurchschnittlich hoher Finanzmitteleinsatz zur Erneuerung der Städte zwingend notwendig sein wird. Zudem erfordern die Sanierung und der Rückbau der Plattensiedlungen sowie deren städtebauliche Umgestaltung zur Vermeidung sozialer Brennpunkte gezielte Finanzhilfen.

Es ist deshalb weiterhin erforderlich, daß der Mittelfluß für eine zielgerichtete Städtebau- und Wohnungsbauförderung in den ostdeutschen Kommunen auf hohem Niveau erhalten bleibt. Jedoch ist die Höhe der Fördermittel an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen. Auch sollten die Fördermittel verstärkt als bedarfsbezogene Investitionspauschalen ausgezahlt werden.

Die bestehenden vermögensrechtlichen Regelungen benachteiligen die ostdeutschen Kommunen als Eigner und Schuldner. Für ungerechtfertigte Veräußerungen kommunalen Vermögens durch die Treuhand bzw. ihre Nachfolgeorganisationen und die Anspruchsbefriedigung der Alteigentümer von kommunal genutztem Vermögen muß eine für beide Seiten verträgliche Regelung gefunden werden.

Eine zielgerichtete und konsequente Umsetzung geplanter Sanierungs- und Investitionsvorhaben wird immer noch durch ungeklärte Restitutionsansprüche behindert. Deshalb sollte die Geltungsdauer des Investitionsvorranggesetzes und die Befreiung der Kommunen in Ostdeutschland von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen auf kommunaleigene Wohnungsgesellschaften bis zur Klärung aller offenen Vermögensfragen verlängert werden. Darüber hinaus muß geprüft werden, inwieweit einzelne Regelungen des Investitionsvorranggesetzes in Verbindung mit dem Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz novelliert werden sollten.

Bei der Veräußerung von Liegenschaften durch die Treuhandnachfolgeorganisationen sollten einheitliche und für alle Treuhandnachfolgeorganisationen verbindliche Verbilligungsrichtlinien des Bundes gelten. Zudem muß die Vorgehensweise bei der Veräußerung von Liegenschaften durch die Treuhandnachfolgeorganisationen untereinander koordiniert werden. Die Veräußerungspolitik der Treuhandnachfolgeorganisationen darf sich künftig nicht mehr allein an dem Ziel der Erzielung maximaler Veräußerungserlöse orientieren, sondern muß die Förderung des Strukturwandels in den ostdeutschen Kommunen berücksichtigen. Dies bedeutet beispielsweise, daß die Wertermittlung der zu veräußern- den Liegenschaften an der derzeitigen Nutzung ausgerichtet wird und nicht mögliche künftige Wertverhältnisse zum Maßstab der Preisbildung gemacht werden.

Der dramatische Strukturwandel in Ostdeutschland und die dadurch erforderliche zielgerichtete Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung machen es notwendig, daß die Treuhandnachfolgeorganisationen künftig stärker mit den für die regionale Wirtschafts- und Strukturpolitik verantwortlichen Stellen kooperieren. Anderenfalls sollte die Zuordnung der Treuhandnachfolgeorganisationen zum Finanzministerium überprüft werden.

6. Mehr Beschäftigung

Die Finanz- und Wirtschaftspolitik muß sich verstärkt gegen die Massenarbeitslosigkeit und insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit wenden. Darüber hinaus müssen mehr Mittel für eine aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt und die Instrumente der Arbeitsmarktförderung stärker für arbeitslose Sozialhilfeempfänger nutzbar gemacht werden. Zugleich müssen die Anreize zur Arbeitsaufnahme effektiver gestaltet werden. Die Arbeitslosenhilfe ist zu erhalten.

Wir brauchen eine zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmte Arbeitsmarktpolitik, die den Verschiebepunkt zwischen Bund, Ländern und Kommunen beendet und die Kommunen nachhaltig von den Kosten der Arbeitslosigkeit entlastet.

Aufgrund des noch lange andauernden Strukturwandels der ostdeutschen Wirtschaft und der damit verbundenen langsameren Schaffung neuer und langfristig sicherer Arbeitsplätze müssen gezielte Maßnahmen der Beschäftigungsförderung für die neuen Bundesländer vorgesehen werden.

7. Ein gerechtes und zielgenaues Sozialsystem

Alle der Sozialhilfe vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme sind so zu verbessern, daß die Sozialhilfe wieder auf ihre eigentliche, nachrangige Funktion, Verhinderung von Armut und Ausgrenzung sowie Hilfe für individuelle Notlagen, zurückgeführt werden kann. Beispielsweise sollte die Eingliederungshilfe für Behinderte außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes in einem eigenen Leistungsgesetz geregelt werden.

Das gegenwärtige System von direkten Transferleistungen sollte durch die Angleichung unterschiedlicher Einkommensbegriffe und eine Zusammenführung der Auszahlung vereinfacht und im Verwaltungsvollzug effizienter gestaltet werden. Transferleistungen sollten soweit möglich nur noch entsprechend den Einkommensverhältnissen gewährt werden, um die Akzeptanz der Sozialleistungen zu sichern und die Zielgenauigkeit der Hilfen zu erhöhen.

Wir erwarten von der Bundesregierung eine rasche und sozialverträgliche Neugestaltung des Wohngelds, die die Kluft zwischen Mieten- und Einkommensentwicklung schließt.

8. Eine starke Kommunalwirtschaft

Das kommunale Recht auf Selbstverwaltung beinhaltet auch die Möglichkeit eigener kommunaler wirtschaftlicher Betätigung zur Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Sie bedienen sich dazu kommunaler Einrichtungen und Unternehmen. Deren Leistungen bilden ein wesentliches Element kommunaler Standortpolitik.

An die Städte, Gemeinden und Kreise werden neue Anforderungen gestellt, die nicht mehr nur innerhalb der Verwaltung erfüllt werden können. Der Kommunalwirtschaft kommt daher eine neue Bedeutung zu. Auch die Privatwirtschaft hat zunehmendes Interesse daran, gemeinsam mit den Kommunen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen (public-private-partnership) und neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Die Kommunen erwarten deshalb von der neuen Bundesregierung, daß sie sich - auch innerhalb der EU - für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen einsetzt und dafür sorgt, daß einseitig die Kommunalwirtschaft benachteiligende Regelungen unterbleiben und gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für private und kommunale Unternehmen und Einrichtungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere in den Bereichen der Ver- und Entsorgung und des Verkehrs.

Das Sparkassenwesen in öffentlicher Rechtsform und in Trägerschaft der Kommunen ist auf nationaler und europäischer Ebene zu sichern.

Wir erwarten von der neuen Bundesregierung, daß sie zügig eine Novellierung des Energiewirtschaftsrechtes vornimmt, damit den Kommunen auch künftig Gestaltungsspielräume im Bereich Energieversorgung verbleiben.

Außerdem ist eine zügige Verabschiedung und Ordnung des untergesetzlichen Regelwerks zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich, damit die bestehenden Rechtsunsicherheiten beendet werden.

9. Bessere Beteiligung der Kommunen an der Rechtsetzung auf Europa-, Bundes- und Landesebene

Im Zeitalter der Globalisierung und des Ausbaus internationaler Verflechtungen bedarf die dezentrale Ebene der Kommunen einer besonderen Stärkung. Dazu zählt auch die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen in der europäischen Politik. Wir erwarten von der neuen Bundesregierung, daß sie sich für die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zwischen den Kommunen und den anderen staatlichen Ebenen einsetzt und das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland und Europa stärkt. Der Bund sollte auf die Länder einwirken, daß bei der Besetzung der deutschen Vertretung im Ausschuß der Regionen mehr kommunale Mandatsträger berücksichtigt werden.

Die institutionalisierten Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen am Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene sind zu stärken und verfassungsrechtlich abzusichern. Vor dem Erlaß von für die Kommunen verbindlichen Standards sind die zu erwartenden Kosten sowie sonstige absehbare Auswirkungen für die Kommunen mit anzugeben. Beim Erlaß neuer, die Kommunen betreffenden Vorschriften - auch von Verwaltungsvorschriften - sind die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig zu beteiligen.

A N T R A G 3

ANGENOMMEN

DIE ZUKUNFT DER LOKALEN DEMOKRATIE

Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK

Die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland sind der zentrale Gestaltungsort für die Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft in eine moderne Form der eigenverantworteten Bürgergesellschaft. Unser Ziel ist ein soziales, durch Eigeninitiative weiter Teile der Bevölkerung getragenes innovatives und repräsentatives Gesellschaftsmodell.

Mit dieser Zielsetzung ist ein neuer Dialog der Parteien, Fraktionen und kommunalen Verwaltungen untereinander und mit der Bevölkerung erforderlich, um Handeln und Entscheidungen offenzulegen. Es müssen interessierte und kompetente Bürgerinnen und Bürger für die Mitwirkung in der Kommunalpolitik gewonnen werden.

Die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen werden in Zukunft mehr Selbstverantwortung und Bürgerengagement in unseren Städten und Kommunen erforderlich machen. Unabhängig von dem künftigen Umfang öffentlicher Dienstleistungen, muß die Leistungserbringung weiter effektiviert und modernisiert werden. Dazu muß die öffentliche Hand die neuen Motivationen des Bürgerengagements aktiv nutzen und einfordern. Es ist erforderlich, das staatliche Engagement unter der Prämisse: "soviel Eigeninitiative wie möglich und soviel Staat wie nötig" zurückzuführen, ohne die notwendige Ausgleichsfunktion des Staates zu vernachlässigen.

1. Die neuen Formen des Bürgerengagements müssen genutzt werden

Die Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik sind stärker engagiert als vor zehn Jahren. Ihr Engagement findet heute allerdings eher in losen Gruppen, projektbezogen, zeitlich begrenzt, mit hoher Teilnehmerfluktuation und in vermehrt informellen Strukturen statt. Viele Menschen wollen sich heute selbstbestimmt einbringen und mitbestimmen. Als Ausdruck der zunehmenden gesellschaftlichen Individualisierung weichen die früheren Motive, Pflichterfüllung und gesellschaftliche Anerkennung dem steigenden Selbstverwirklichungsanspruch. Die Suche nach persönlicher Sinnerfüllung und Spaß an der Mitarbeit sind dabei entscheidende Faktoren für das bürgerliche Engagement neuer Prägung.

Unterscheiden sich die Motivationen, so sind die Zielsetzungen oftmals unverändert. Auf der kommunalen Ebene geht es immer wieder um die Problemstellungen einer verbesserten individuellen Lebensentfaltung und um die Partizipation an der Gestaltung des Lebensumfeldes, die von den Bürgerinnen und Bürgern engagiert eingefordert werden. Im sozialen und sportlichen Bereich ist die Engagementsbereitschaft unverändert hoch.

Die Engagementsformen sind altersabhängig. Gerade jüngere Menschen suchen nach neuen Beteiligungsformen und organisieren sich außerhalb des repräsentativen Systems. Langfristig werden diese Erwartungen und damit der Bedarf an neuen Beteiligungsformen weiter zunehmen.

Die starren Hierarchien und Vorgaben des klassischen Ehrenamtes in den Parteien, Verbänden aber auch zum Teil in den Vereinen stehen mit den Anforderungen durch die neuen Engagementsmotive nicht mehr im Einklang. Parteien und andere traditionelle Organisationen bürgerschaftlichen Engagements auf kommunaler Ebene müssen diesen Wechsel nachvollziehen und neue Formen der Mit-

arbeit und Information anbieten. Das repräsentative System muß vor diesem Hintergrund neue Mitwirkungsmöglichkeiten entwickeln, um das bestehende Potential besser zu nutzen.

2. Aktive Bürgermitwirkung ist für die lokale repräsentative Demokratie unverzichtbar

Bürgermitwirkung und Bürgeraktivierung sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen lokalen Demokratie. Sie sind eine sinnvolle Ergänzung und Bereicherung zu den bereits vorhandenen parlamentarischen Aushandlungsprozessen des repräsentativen Systems, können diese aber nicht ersetzen.

Die bisherigen Instrumente der bürgerschaftlichen Mitwirkung an den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung sind vielschichtig, in den Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt und ausreißend gesetzlich geregelt. Sie werden weiterhin wichtige Bestandteile der lokalen Demokratie sein.

Gleichzeitig darf sich Bürgermitwirkung nicht in Ritualen erschöpfen oder zu einer unzulässigen Vereinfachung gesellschaftlicher Zusammenhänge auf dem Niveau einer Schwarz-Weiß-Demokratie führen. Bürgerentscheide oder noch weiterreichende Formen der direkten Demokratie beinhalten die Gefahr, daß der im repräsentativen System angelegte Meinungsbildungsprozeß zur Definition dessen, was Allgemeinwohl sein soll, durch die Begünstigung von Einzel- und Partialinteressen ersetzt wird. Sie sollten deshalb nur dort angewandt werden, wo zwischen echten Handlungsalternativen und Optionen unterschieden werden kann und die Entscheidungsfindung im repräsentativen System unterstützt wird.

Bürgermitwirkung ist im Kern eine offene Auseinandersetzung über bestehende kommunalpolitische Entscheidungsalternativen. Sie muß sich durch eine breitere und frühzeitigere Information sowie die Darstellung von echten Handlungsalternativen, Dialogorientierung und die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger auszeichnen. Bürgermitwirkung bedeutet in diesem Sinne mehr, als der Bevölkerung jede kommunale Fragestellung zur Kenntnis oder zur Entscheidung vorzulegen.

Hierzu müssen neue Kommunikationsformen auf lokaler Ebene eröffnet werden. Der öffentliche Diskurs muß verbreitert werden, wobei auf die Hintergründe der neuen Motivationen und Formen bürgerschaftlichen Engagements Rücksicht genommen werden soll. Es muß diesbezüglich gelingen, Mitwirkungsmöglichkeiten und Erwartungen wieder in Einklang zu bringen.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen und den bereits praktizierten Formen der Beteiligungsverfahren, deren Existenz und Funktion regelmäßig überprüft werden sollte, müssen neue Informations- und Partizipationsmodelle entwickelt und erprobt werden. Die Parteien, die Fraktionen und die Verwaltungen stehen gemeinsam in der Pflicht, neue Mitwirkungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene anzubieten, um so die Bürgerinnen und Bürger wieder zu mobilisieren und zu motivieren.

3. Der Stellenwert der Kommunalpolitik muß erhöht werden

Die allgemeinen Rahmenbedingungen führen zu einem steigenden Desinteresse an Kommunalpolitik, sowohl auf Seiten der Bevölkerung, als auch bei den bislang kommunalpolitisch Engagierten selbst. Der zunehmende Akzeptanzverlust steht mit den geringen Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in einem engen Zusammenhang.

Nichtsdestotrotz hat der Entwicklungsprozeß einer neuen, sozialen, innovativen und repräsentativen Bürgergesellschaft auf kommunaler Ebene längst begonnen. Er findet schon heute seinen Ausdruck in zahlreichen Ideen, Projekten und Innovationen, deren Chancen nur teilweise genutzt werden können, weil der lokalen Ebene oftmals zu enge Grenzen gesetzt werden.

Die Kommunen müssen mehr Handlungsfreiräume erhalten, damit auf lokaler Ebene probiert werden kann, wie die Identifikation mit dem bestehenden System verbessert und die Engagementsbereitschaft stärker eingebunden werden kann. Um die Handlungsspielräume und die Entscheidungs-

autonomie zu erweitern, muß eine Rückverlagerung der Entscheidungsfindung auf die kommunale Ebene unter subsidiären Gesichtspunkten vollzogen werden. Das Modell einer lebendigen lokalen Demokratie vor Ort, in dem die Bürgerinnen und Bürger mittels transparenter Verfahren in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden, funktioniert nur, wenn relevante Entscheidungen für die Kommune in der Kommune getroffen werden.

Der Bund, die Länder und die Europäische Union sind aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommunen stärker in die Lage versetzt werden, eigenständig und eigenverantwortlich zu handeln. Sie müssen die Gestaltungsmöglichkeiten des kommunalpolitischen Handlungsrahmens maßgeblich erweitern. Gleichfalls obliegt es der Kommunalpolitik und ihren Repräsentanten, Subsidiarität offensiv einzufordern und ihre grundlegende Bedeutung für das Gemeinwesen hervorzuheben.

4. Die neuen Steuerungsmodelle bieten Chancen für Innovationen

Die Räte und Fraktionen müssen die Definitionsmacht des öffentlichen Interesses zurückgewinnen und den politischen Gestaltungsanspruch stärker in den Vordergrund stellen. Das bestehende Alltagsgeschäft muß zurückgedrängt werden, um mehr Freiräume für die Konzentration auf das Wesentliche und Zukünftige zu erlangen.

Die fortschreitende Modernisierung der Verwaltung verändert die Verhältnisse zwischen Rat und Verwaltung zusehends und führt zu neuen Verantwortlichkeiten. Die Räte sollen gestärkt werden, damit sie ihre neue Funktion wahrnehmen und qualitative Maßstäbe für das Verwaltungshandeln setzen. Die damit verbundene Neudefinition der Aufgabenverteilung von Rat und Verwaltung muß die Zielsetzung verfolgen, den Rat von der Flut nachrangiger Einzelentscheidungen zu entlasten, um mehr Freiräume für die Definition politischer Zielsetzungen und Rahmenvorgaben für das Verwaltungshandeln zu gewinnen.

Mit der Delegation von Detailentscheidungen auf die Verwaltungsebene bekommt die Ratsarbeit eine neue Qualität. Die Notwendigkeit qualifizierter Zieldefinitionen erfordert neue Strukturen, die u.a. den Fachausschüssen weiterreichende Entscheidungsbefugnisse über die Inhalte und die jeweiligen Budgets als bislang geben. Der Zuschnitt der Fachausschüsse sollte so gewählt sein, daß er den Verwaltungsaufbau reflektiert.

Durch die neuen Steuerungsmodelle entstehen weitreichende positive Veränderungen für die Räte und Fraktionen. Allein durch die Aufwertung der Fachausschüsse wird die Arbeit eines jeden Ratsmitglieds gestärkt. Im Rahmen des verbesserten Berichtswesens und des Controllings ergeben sich konzentrierte und entscheidungsrelevante Informationsmöglichkeiten. Es bieten sich insgesamt mehr Entscheidungsspielräume und Informationsmöglichkeiten für die Fraktionsmitglieder.

Mit dem Bedeutungs- und Aufgabenzuwachs der kommunalen Ebene, muß die sächliche und finanzielle Ausstattung des kommunalen Ehrenamtes nachhaltig verbessert werden. Die gewährten Leistungen sollten dynamisiert werden.

Durch eine mögliche aktive Einbindung der Bürgerschaft bei der Überprüfung der Zielvorgaben besteht die Chance, die neuen Motivationen und Formen des Bürgerengagements positiv einzubinden und mehr Transparenz und Verständnis zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft entstehen zu lassen.

A N T R A G 4

ANGENOMMEN

LOKALE AGENDA 21 ALS RAHMEN EINER PRAKTISCHEN SOZIALDEMOKRATISCHEN KOMMUNALPOLITIK

Antragsteller: Vorstand der Bundes-SGK

Sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und -politiker unterstützen den Prozeß der Agenda 21, wie er 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro beschlossen wurde. Im Kapitel 28 der Agenda 21 wird auf die besondere Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der Agenda 21 hingewiesen. Wir halten die breite Durchführung von Lokale Agenda-Prozessen für erforderlich.

Das wesentliche Oberziel der Agenda 21 liegt in der Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung, damit Belastungen für künftige Generationen und andere Regionen minimiert werden. Dieses beinhaltet die Integration umwelt- und entwicklungspolitischer Ziele in alle Politikfelder, darf aber nicht mit einer einseitigen Bevorzugung derselben verwechselt werden. Um das Ziel der nachhaltigen Entwicklung erreichen zu können, bedarf es genauso einer umfassenden Berücksichtigung der sozialen, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziele und Inhalte. Ziel ist der Aufbau eines integrierten kommunalen Managements, daß die verschiedenen Fachpolitiken miteinander verzahnt und die notwendigen Abwägungsprozesse sachgerecht vornimmt.

Um das Oberziel der Agenda 21 zu verwirklichen, sind starke und handlungsfähige Kommunen unerlässlich. Ohne eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung mit eigenen Handlungsspielräumen und Gestaltungsmöglichkeiten bleibt die Umsetzung der Agenda-Ziele auf der Strecke. Der Anspruch an weiterführende Lokale Agenda-Prozesse beinhaltet deshalb zugleich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Im Rahmen von Lokalen Agenda-Prozessen kann es gelingen, eine Unterstützungsstruktur für vielfältige, kleinteilige Ideen, Initiativen und Projekte zu finden, so daß vorzeigbare Ergebnisse entstehen, die eine praktische Orientierung aufweisen. Lokale Agenda-Prozesse dürfen nicht zu reinen Rederunden ohne praktische Wirkung und einseitigen Plattformen partieller politischer Interessengruppen werden. Die Handlungsorientierung muß ein wesentlicher Maßstab für Lokale Agenda-Prozesse sein. Hierfür ist die Unterstützung durch die kommunalen Vertretungskörperschaften erforderlich.

Lokale Agenda-Prozesse beinhalten den Anspruch, den Dialog zwischen den verschiedenen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft, den Parteien, dem Rat und der Verwaltung zu vertiefen. Den Kommunen kommt im Rahmen einer intensivierten lokalen Demokratie eine wachsende Bedeutung als Moderator zu. Lokale Agenda-Prozesse können dafür genutzt werden, den sozialdemokratischen Anspruch zur Stärkung der Bürgermitwirkung einzulösen, ohne die Letztentscheidungskompetenz der repräsentativ gewählten Vertretungskörperschaften in Frage zu stellen.

Die Lokalen Agenda-Prozesse dienen auch dazu, den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen zu vertiefen und die interkommunale Zusammenarbeit zu verbessern. Dieser Erfahrungsaustausch umfaßt auch die Stärkung der entwicklungspolitischen Aktivitäten der Kommunen in ihrer Beziehung zu Partnerstädten und -gemeinden in anderen Teilen der Welt.

Lokale Agenda-Prozesse bieten eine Chance zur Belebung und Konturierung sozialdemokratischer Kommunalpolitik. Wir wollen in ihrem Rahmen zeigen, daß sozialdemokratische Kommunalpolitik

zu praktischen, vorzeigbaren Ergebnissen führt, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung beitragen und gleichzeitig langfristige Ziele der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

A N T R A G 5

ANGENOMMEN

KINDER UND JUGENDLICHE IN DER GEMEINDE

Antragsteller: SGK Baden-Württemberg

Der Erwachsenen-Gesellschaft fällt es schwer, Jugendlichen tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Lebensräume einzuräumen. Aufgabe von Politik muß es jedoch sein, Mitwirkungsmöglichkeiten und ein größeres Maß an Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen für Jugendliche zu erreichen.

Bisher halten die meisten Jugendlichen Politik für wichtig. Nur eine interessierte Minderheit ist jedoch über Politik informiert und hat den Wunsch nach aktiver Mitgestaltung. Die Mehrheit verhält sich politisch passiv und beobachtet die politische Arena reserviert. Wer Jugendliche für Politik gewinnen will, muß sie frühzeitig an die Politik heranzuführen.

Am ehesten ist ihr Interesse an Mitgestaltung und Mitverantwortung in den Bereichen zu wecken, in denen ihre Interessen und Belange unmittelbar berührt sind, also vor ihrer Haustür in der Kommune. Gerade mit ihrer Heimatstadt, die die Jugendlichen kennen, sind sie verwurzelt. Hier findet ihr soziales und politisches Engagement statt.

Deshalb müssen direkte Partizipationsmodelle - also Politik von Kindern und Jugendlichen - an ihrer Lebenswirklichkeit ansetzen. Sie sind Experten und Expertinnen in den von ihnen genutzten und beanspruchten Lebensräumen in Gemeinden und Städten. Wir brauchen Kinder und Jugendliche mit ihren anderen Zugängen zu Problemen, ihrer Kreativität, Fachkompetenz und Spontaneität.

Die direkte Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt ist wichtig für eine kinderfreundliche, demokratische Gesellschaft. Sie sollen nicht nur Adressaten der Politik, sondern Subjekte mit eigenen Rechten bei der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit sein.

In der Kommune bietet sich an, die üblichen Formen repräsentativer Demokratie durch Jugendforen, Jugendversammlungen, Jugendausschüsse, Jugendbeiräte, Jugendgemeinderäte, zu ergänzen. Wir legen uns dabei nicht auf ein Modell der Partizipation als das allein erstrebenswerte fest. Kinderbüros mit niedrigschwelligem Zugang, Jungbürger/innenversammlungen, Kinderparlamente, sind zusätzliche Möglichkeiten.

Auf kommunaler Ebene werden bereits da und dort solche unterschiedlichen Möglichkeiten und Modelle der Partizipation von Kindern und Jugendlichen am kommunalen Geschehen praktiziert:

Verwaltungsorientierte Formen

- Kinderbüros - Kinder- und Jugendbeauftragte
- Kommunale Arbeitskreise - Verwaltungsarbeitsgruppen

Projektbezogene Formen

- Spielplatz-, Schulhofgestaltung - Mitwirkung bei Bebauungsplanung
- Ausstellungen, Videoprojekte

Offene Formen

- Runde Tische für Kinder - Bürgermeistersprechstunde - Kinder-/Jugendforum

Parlamentarische Formen

- Kinderparlamente - Jugendgemeinderäte

Dauerhaftigkeit und Anbindung

Diese Möglichkeiten schließen sich gegenseitig nicht aus. Sie können teilweise nebeneinander, sich ergänzend praktiziert werden. Wesentlich dafür ist das Bedürfnis und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, entsprechende Formen einzufordern und/oder sich auf Angebote einzulassen. Erstrebenswert sind für die Gestaltung lebendiger Kommunalpolitik solche Formen, die Aussicht auf Dauerhaftigkeit und Anbindung an Gemeinderat und Verwaltung haben.

Um eine dauerhafte Motivation zur Mitwirkung und Mitgestaltung unserer Gesellschaft bei Kindern und Jugendlichen zu erreichen, ist es erforderlich, den Jugendräten und Jugendparlamenten, Foren, Orts-/Stadtteilgruppen, Versammlungen, Runden Tischen etc. der Kinder und Jugendlichen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Beratungsergebnisse müssen Eingang in die Beratungen der beschließenden Gremien finden. Damit wird Jugendlichen direkter Einfluß auf die politischen Machtverhältnisse vor Ort und die Gestaltung ihres Lebensumfeldes gesichert. Damit haben sie Mitbestimmung und Teilhabe.

Jugendliche in ihrer Kommune für die Politik zu interessieren, ist auch deshalb von größter Bedeutung, weil die Kommunalparlamente immer stärker Gefahr laufen, zu vergeisen. Immer häufiger gibt es Kommunalparlamente, in denen sich kein Mitglied findet, das jünger als 35 Jahre ist. Entsprechend sind die Inhalte der Arbeit ausgerichtet. Man spricht mehr über die Jugend als mit ihr.

Jugendgemeinderäte

Direkt gewählte Jugendgemeinderäte sind die ausgeprägteste Form für Interessenartikulation und Interessendurchsetzung. Die unmittelbare und persönliche Betroffenheit ist eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Partizipation. Wichtig ist, daß Jugendliche ihre Teilnahme nicht als eine Art gutgemeinte Spielwiese wahrnehmen. Sie müssen die Möglichkeit haben, Einfluß zu nehmen und zu sehen, daß sie ernstgenommen werden.

Dieses heißt:

- Einbeziehung in das kommunalpolitische Geschehen
- Vertretung bzw. Verwirklichung der Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen durch Jugendliche
- Verbesserung der Kommunikation zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zur Vermeidung von Konflikten
- Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung
- Erlernen eines konstruktiven Umgangs mit Konflikten
- Transparenz kommunaler Entscheidungsabläufe für Jugendliche

Dazu gehören:

- Initiativ- und Rederecht in den Räten und zuständigen Ausschüssen
- Beteiligungs- und Antragsrecht in jugendpolitischen Fragen
- eigene Etatmittel

Zu den Aufgaben eines Jugend(gemeinde)rats können gehören die Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung oder Verbesserung

- der Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche, zur Ausgestaltung des Angebotes an Musik- und Kunstschulen sowie in Jugendzentren und in den Vereinen
- des Radverkehrsnetzes und des ÖPNV
- der effektiven Nutzung der vorhandenen Sportmöglichkeiten
- des kommunalen Umweltschutzes
- der Spielplatzgestaltung
- der Verkehrsplanung (verkehrsberuhigte Zonen, Schulwege, Spielstraßengestaltung)
- der Jugendhauseinrichtung und der Mitwirkung bei der Einstellung des Jugendhauspersonals
- der Schul(hof)gestaltung
- der Gestaltung des Wohnumfeldes

Hinzu kommt die kritische Beobachtung der Arbeit des Gemeinderats, besonders der Finanzpolitik (Zuschüsse an Jugendhäuser, Vereine, etc.).

Offenheit für Vielfalt - Aufgabe für SPD-Kommunalpolitik

Erstrebenswert ist eine Vielfalt der Partizipationsmodelle, die den unterschiedlichen örtlichen Strukturen gerecht wird. Entscheidend ist, daß Jugendliche die Chance bekommen, ihre Interessen zu vertreten und durchzusetzen. Wenn jedoch die Erwartungen an Jugendvertretungen zu hoch und deren Kompetenzen zu gering sind, führt schon das erste Hineinschnuppern in die Politik für viele Jugendliche eher zu Frust. Beteiligungsmodelle dürfen daher keine Alibiveranstaltung sein, bei denen sich Politiker präsentieren. Jugendliche müssen sich in ihren Anliegen ernstgenommen fühlen.

Erwachsene Entscheidungsträger/innen müssen sich in Jugendliche einfühlen und annehmen, was sie vorbringen, ohne sofort mit Wenn und Aber den Zeigefinger gleich warnend zu erheben, ohne die Frische und Unmittelbarkeit der Vorhaben im Ansatz zu beengen. Überlebenswichtig ist das Raumschaffen für Experimente. Fehlermachen und Scheitern müssen dabei möglich sein dürfen. Langer Atem ist gefragt.

In den Kommunalparlamenten muß die SPD die Mitbestimmung der Jugendlichen zum Thema machen.

Für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker bedeutet kommunalpolitische Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch u.a.

- Einbeziehung der Jugendgremien und ihrer Anliegen in die Arbeit der Fraktion
- Einbeziehung der Schülermitverantwortung (SMV) zumindest im Rahmen der kommunalen Etatberatungen
- Beteiligung an Sitzungen der Jugendgremien

- Sprechstunden für Kinder und Jugendliche von Fraktion und gegebenenfalls Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen, und zwar dort, wo Kinder und Jugendliche sich treffen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Formulierung von kommunalen Wahlprogrammen

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, daß SPD-Kommunalpolitikerinnen und -Kommunalpolitiker die Bedeutung der Kommunen als Schulträgerinnen wieder entdecken und die Möglichkeiten ausschöpfen, die Kindern und Jugendlichen die Mitgestaltung ihrer Schule ermöglichen.

Kommunales Wahlrecht mit 16

Die Lebenswelten von Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie übernehmen heute schon wesentlich früher für weite Bereiche ihres Lebens eigenständig Verantwortung und stehen für diese auch ein. Bisher sind sie ab 14 religionsmündig, dürfen ab 16 als Auszubildende nach dem Betriebsverfassungsgesetz ihre Vertretung wählen, vor Gericht Eide leisten, beim Notar ein Testament einrichten, auf Antrag heiraten sowie in der Kirche Vertretungsgremien mitwählen. Wenn der Gesetzgeber ihnen dieses zutraut, ist es nicht einzusehen, warum Jugendliche mit 16 nicht auch ihren Stadt- oder Gemeinderat mitwählen sollten.

Die Länder sind nachdrücklich aufgefordert, das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Für die Kommunalwahlen in 1999 muß gelten:

Auf allen Listen junge Kandidatinnen/Kandidaten auf aussichtsreichen Plätzen.

ANTRAG 7

ANGENOMMEN

KULTUR SCHAFFT ARBEIT - BESCHÄFTIGUNGS- UND QUALIFIZIERUNGSINITIATIVEN KULTUR -

Antragsteller: SGK Nordrhein-Westfalen

Angesichts der sich verschärfenden Arbeitsmarktsituation hat u. a. der EU-Beschäftigungsgipfel in Luxemburg dazu aufgefordert, alle Chancen für neue Arbeits- und Qualifizierungsinitiativen zu nutzen.

Der Zusammenhang von Kultur und Arbeitsplätzen wird oft vernachlässigt und ist zu wenig systematisch entwickelt. Zahlreiche Studien belegen jedoch eindrucksvoll die Beschäftigungspotentiale im Kultursektor.

Im Sinne von aktiver Arbeitsmarktpolitik ist deshalb mehr als bisher in die Qualität und Infrastruktur von Kunst und Kultur zu investieren. Es bedarf konkreter Maßnahmen für öffentliche, von Bund, Ländern und Kommunen **getragene "Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen Kultur"**.

Solche Initiativen erfordern kurzfristig

- die gezielte Unterstützung von Existenzgründungen im Kulturbereich,
- die Rücknahme der Restriktionen bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- die Verankerung des Themas "Kultur" in bestehende Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand, wie z. B. die Integration kultureller Maßnahmen in die "Arbeit statt Sozialhilfe"-Programme,
- die Übernahme einer Spitzenfinanzierung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch die Kommunen / Länder bzw. durch speziell dafür einzurichtende Fonds,
- die Ausweitung bzw. Einrichtung von Fonds für die projektbezogene Kulturförderung auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen.

Bund, Länder und Kommunen werden aufgefordert, im Rahmen von "Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen Kultur" mittelfristig aufeinander abgestimmte Programme mit den Schwerpunkten Wirtschafts- und Strukturförderung, Arbeitsförderung und Qualifizierungsförderung zu entwickeln und umzusetzen.

Begründung:

Sozialdemokratische Kulturdezernenten aus sieben nordrhein-westfälischen Städten haben im Frühjahr 1998 ein Positionspapier unter dem Titel "Kultur schafft Arbeit" vorgelegt, in dem sie Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen für den Kulturbereich angeregt haben. Dieses Positionspapier hat in der bundesweiten Öffentlichkeit und im kommunalpolitischen Raum große Resonanz gefunden. Denn angesichts anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und wachsender Kulturnachfrage ist es eine gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Aufgabe ersten Ranges, alle verfügbaren Beschäftigungseffekte in diesem Sektor offensiv zu nutzen, anstatt diese humanen Ressourcen zu vergeuden oder brach liegen zu lassen.

Kulturarbeit ist eine der wenigen umweltverträglichen und dazu beschäftigungsintensiven Wachstumsbranchen. In nahezu keinem anderen gesellschaftlichen Bereich ist das neue Verständnis von Arbeit als nützlicher, sinnstiftender und selbstbestimmter Lebensgestaltungsort so ausgeprägt wie in der Kulturarbeit, und kaum ein anderer Sektor hält so viele unterschiedliche Arbeitsmöglichkeiten vom Kunsthandwerker bis zum Kulturwissenschaftler vor. Dabei sind privat organisierte bzw. kommerzielle Kulturangebote sowie die Beschäftigungspotentiale in den neuen Medien auch kulturpolitisch stärker als bisher einzubeziehen.

Für nachhaltige Beschäftigungseffekte sind Professionalisierung und Qualifizierung der Kulturarbeit unverzichtbar. Die Beschäftigungsfrage ist mit der Aus- und Weiterbildungsfrage zu verknüpfen.

Beschäftigungswirksame Initiativen im Kulturbereich haben nicht nur kulturpolitische, sondern auch bildungs-, beschäftigungs- und sozialpolitische Dimensionen:

- Kulturpolitisch können neue Aufgabenbereiche erschlossen werden, die mit den bisherigen Mitteln der Kulturförderung nicht zu bearbeiten sind. Hier liegen Chancen der Innovation begründet, die über die Qualität kurzfristiger Projekte und Experimente hinausgehen.
- Bildungspolitisch sind die Beschäftigungsinitiativen mit Qualifizierungsprogrammen zu verbinden, um vor allem den Wechsel vom zweiten zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- Beschäftigungspolitisch sind die vorgeschlagenen Initiativen und Programme (auch) ein Beitrag zur Überwindung der (Akademiker) Arbeitslosigkeit, wobei neue Wege und Modelle erprobt werden können.
- Sozialpolitisch geht es um die partielle Überwindung ungesicherter, prekärer Arbeitsverhältnisse und der damit verbundenen sozial problematischen Folgen der Dequalifizierung und Marginalisierung.

2. Überwiesener Antrag (an den Vorstand der Bundes-SGK)

**Antrag 6: Zukunftssicherung der kommunalen Demokratie:
Das kommunale Ehrenamt bedarf der Stärkung**
Antragsteller: SGK Baden-Württemberg

ANTRAG 6

ÜBERWEISUNG AN DEN VORSTAND DER BUNDES-SGK ALS MATERIAL FÜR DIE ERARBEITUNG EINES POSITIONSPAPIERES ZUM THEMA "KOMMUNALES EHRENAMT"

ZUKUNFTSSICHERUNG DER KOMMUNALEN DEMOKRATIE: DAS KOMMUNALE EHRENAMT BEDARF DER STÄRKUNG

Antragsteller: SGK Baden-Württemberg

Das Beispiel Brandenburg schreckt: Hunderte von Kandidaturen für kommunale Ämter konnten bei den kommunalen Wahlen 1998 nicht besetzt werden. Mandate bleiben deshalb verwaist. Kommunale Demokratie wird geschwächt. Auch wenn dieses Beispiel wegen der besonderen Umstände in den neuen Bundesländern für die Bundesrepublik insgesamt noch nicht typisch sein mag, müssen die kommunalpolitischen Alarmglocken schrillen.

1. Der Gemeindetag Baden-Württemberg lag genau richtig, als er zu Beginn des Jahres 1998 eine Enquête-Kommission des Landtags zur Untersuchung der Situation der kommunalen Selbstverwaltung und insbesondere zur Situation des kommunalen Ehrenamtes forderte.

Diese Initiative muß wieder aufgegriffen werden. Der Landtag ist diese Enquête der kommunalen Demokratie schuldig.

Vergleichbare Initiativen sollten in allen Bundesländern ergriffen werden.

2. Die Kommunalwahlen 1999 in Baden-Württemberg stehen bevor, wie in allen Bundesländern in diesem und den folgenden Jahren. Es wird allen Parteien und Gruppierungen noch schwerer fallen als bisher, genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Ortschafts-, Gemeinde- und Kreisräte zu finden.

Alle demokratischen Kräfte sind herausgefordert, Vorschläge zu erarbeiten, wie das kommunale Ehrenamt in einer alle Lebensbereiche beanspruchenden Freizeit- und Erlebnisgesellschaft attraktiv werden kann.

3. Das mindeste ist eine gemeinsame Anstrengung mit dem Ziel, die sächliche und finanzielle Ausstattung des kommunalen Ehrenamtes nachhaltig und dynamisiert zu verbessern. Dies betrifft vor allem die in der Regel völlig ungenügende
 - sächliche und finanzielle Ausstattung der kommunalen Fraktionen,

- die Entschädigungen für zeitlichen und sächlichen Aufwand und hier insbesondere
 - für Arbeitnehmer/innen und
 - für Kinderbetreuung.

Einen "günstigen Zeitpunkt" für diese überfällige finanzielle und sächliche Verbesserung der Rahmenbedingungen gibt es nicht. Sie muß offensiv und aus Verantwortung für die kommunale Demokratie angegangen und umgesetzt werden.

4. Völlig ungenügend sind die Regelungen zur Sicherung der Mandatswahrnehmung. Arbeitnehmer/innen darf kein (beruflicher) Nachteil aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen. Es kann nicht in das Ermessen von Arbeitgebern gestellt sein, welche Termine zur Wahrnehmung des Mandats nötig sind und welche nicht. Um dies zu regeln, reichen die bisherigen pauschalen Gesetzesformulierungen nicht aus.
5. Zur Bewältigung der im Mandat anstehenden Aufgaben müssen behörden- und instanzenunabhängige Informations- und Anlaufstellen geschaffen werden, an die sich Mandatsträger/innen in allen Wechselfällen der Mandatswahrnehmung wenden können. Diese Stellen könnten bei den kommunalen Landesverbänden und/oder bei Innenministerien und/oder bei den Landeszentralen für Politische Bildung o.ä. angesiedelt sein.